

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1895.

XXIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 30. December 1895.

30.

**Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 28. December 1895, Z. 26209,**

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge befindliche Militärmannschaft im Jahre 1896.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1896 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt:

Im Küstenlande und zwar: für die Stadt Triest mit neunundzwanzig fünfzehntel (29½) Kreuzern; für die übrigen Marschstationen mit vierundzwanzig (24) Kreuzern.

Dies wird in Befolgung des Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 20. December 1895, Z. 30511-6044 II b hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

